

LANDRATSAMT GREIZ

Gesundheitsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Posteinwurf über Weberstraße 1
Dienstgebäude: Breuningstraße 6

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz
Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de
Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

An die Eltern/Sorgeberechtigten
der betroffenen Einrichtung

Auskunft erteilt Gesundheitsamt, Herr Merkurev		Sitz Breuningstraße 6, 07973 Greiz	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) Abt. III/53.1/	Telefon 03661/876-516 Fax 03661/876-77510 Mail: hygiene@landkreis-greiz.de	Datum 16.01.2023	

Betrifft: Kopflausbefall

Sehr geehrte Eltern,

wie uns gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz gemeldet wurde, ist bei Ihrem Kind bzw. in der Klasse/Gruppe Ihres Kindes Kopflausbefall festgestellt worden.

Um eine Weiterverbreitung zu unterbinden ist es notwendig, dass Sie die Haare Ihres Kindes gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen untersuchen.

Am besten scheiteln Sie das Haar mit einem feinen Kamm und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut, das Haar und den Kamm mit einer Lupe ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen.

Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind in Europa seit jeher heimisch. Ein bis drei Prozent der Kinder in den Industrieländern haben Kopfläuse. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in durchsichtigen Hüllen, die am Haaransatz festkleben und Nissen genannt werden. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven. Danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sie sich ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind immer leer. Die Larven können in den ersten 10 Tagen den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und entwickeln sich in diesem Zeitraum zu geschlechtsreifen Läusen.

Kopflausbefall hat nicht zwangsläufig etwas mit fehlender Sauberkeit zu tun, auch die Länge des Haares ist kein entscheidender Faktor. Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Enge zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen.

Die Übertragung der Läuse erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Parasiten von Haar zu Haar. Nur in Einzelfällen ist die Übertragung auch

indirekt möglich über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und die innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt werden (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen und Kopfunterlagen). Reinigungs- und andere hygienische Maßnahmen sind deshalb von untergeordneter Bedeutung und dienen lediglich vorsorglich der Unterbrechung eventuell möglicher Übertragungsvorgänge.

Es wird jedoch dringend empfohlen, die betroffenen Kontaktpersonen in Familie, Kindereinrichtungen, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen über den Kopflausbefall zu informieren, damit unverzüglich eine Untersuchung und ggf. Behandlung durchgeführt werden kann.

Läuse springen nicht und legen keine größeren Strecken außerhalb des Wirts zurück. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Eine Ansteckungsfähigkeit ist gegeben, solange die Betroffenen mit geschlechtsreifen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Nur der Nachweis von Larven, Läusen oder Nissen, die weniger als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt sind, stellt einen behandlungsbedürftigen Befund dar! Eine korrekte lokale Behandlung mit geeigneten Insektiziden (pedikulozide Wirkung) kann einen sicheren Erfolg ermöglichen. Ziel dieser Therapie ist es, geschlechtsreife Läuse und Larven wirksam abzutöten. Günstig ist es, wenn auch die Eier erreicht werden (ovizide Wirkung), was nicht immer der Fall ist. Gegenwärtig sind Präparate, die als wichtigste Wirkstoffe Allethrin, Lindan, Permethrin bzw. Pyrethrum enthalten, als Arzneimittel für eine Kopflausbehandlung zugelassen (siehe amtliche Bekanntmachung über geprüfte und anerkannte Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen, im Bundesgesundheitsblatt Nr. 51 von 2008).

Weiterhin sind dort die Medizinprodukte aufgeführt, die u. a. Dimeticon und pflanzliche Öle enthalten.

Läusemittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich, bzw. werden bis zum 12. Lebensjahr durch den Hausarzt verordnet.

Bezüglich der Anwendung und der möglichen Nebenwirkungen sind die Angaben der Hersteller zu beachten.

Der Behandlungserfolg sollte in jedem Fall durch sorgfältige Inspektion kontrolliert werden. Bei fehlender Erfahrung sollte besonders bei der Behandlung von Kleinkindern ärztlicher Rat eingeholt werden.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Produkt muss die Anwendung von Läusemitteln in der Schwangerschaft bzw. während der Stillzeit in Absprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

Ein besonderes Problem bei der Behandlung des Kopflausbefalls besteht darin, dass selbst bei korrekter Anwendung nicht alle Nissen abgetötet werden. Auch eine unsachgemäße Anwendung kann das Überleben der Nissen begünstigen. So kann sich der Lausbefall trotz einer Behandlung nach einiger Zeit fortsetzen. Daher ist grundsätzlich eine zweite Behandlung 8-10 Tage nach der ersten Behandlung erforderlich. In diesem Zeitfenster sind alle Larven geschlüpft, haben jedoch noch keine Eier ablegen können.

Zusätzlich sollten die Haare täglich in diesem Zeitraum systematisch ausgekämmt werden. Dabei ist das trockene Auskämmen weniger effektiv und in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Haare schwieriger durchzuführen als das feuchte Auskämmen. Deshalb sollten die Haare nach Möglichkeit mit Wasser und einer Haarpflegespülung vor dem Auskämmen durchfeuchtet werden.

Zur Verantwortung der Eltern: Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, obliegt die Durchführung der genannten Maßnahmen – Behandlung, Kontrolle, begleitende hygienische Maßnahmen- dem Erziehungsberechtigten.

Im Fall des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Leitung der Einrichtung den Kopflausbefall zu melden und die korrekte Durchführung der Behandlung zu bestätigen.

Eine Wiederezulassung zur Kindereinrichtung/ Schule ist direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen mit einem der o. g. Mittel möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist (sofern nicht in der Hausordnung der Einrichtung anders festgelegt) erst bei – innerhalb von 4 Wochen - wiederholtem Befall erforderlich!

Es ist von besonderer Bedeutung, dass den Eltern bewusst ist, dass das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dimitri Merkurev
Hygienefachkraft Gesundheitsamt

Anlage
Übersicht Medizinprodukte Läusemittel

Den unten angefügten Abschnitt geben Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten bzw. Schule ab.

Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes:

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Datum

Unterschrift eines
Elternteils/Sorgeberechtigten